

Steuerliche Liquiditätshilfen der Landeshauptstadt Magdeburg an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus im 2. Halbjahr 2021

A. Gewerbesteuer

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige können unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf zinslose Stundung der bis zum 30.06.2021 fälligen Gewerbesteuern im erleichterten Stundungsverfahren stellen. Auf die Gestellung von Sicherheitsleistungen wird grundsätzlich verzichtet.

Die zinslose Stundung der bis zum 30.06.2021 fällig gewordenen Gewerbesteuern wird längstens bis zum 30.09.2021 gewährt. Zinslose Anschlussstundungen erfordern angemessene, längstens bis zum 31.12.2021 dauernde Ratenzahlungsvereinbarungen.

Die entsprechenden Anträge sind spätestens bis zum 30.09.2021 zu stellen.

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige können unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer stellen.

Bei nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Gewerbesteuerpflichtigen können Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 30.09.2021 für die bis zum 30.06.2021 fälligen Gewerbesteuern ausgesetzt werden. Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung kann der Vollstreckungsaufschub für die bis zum 30.06.2021 fälligen Gewerbesteuern bis zum 31.12.2021 verlängert werden. Die Säumniszuschläge sind für den Zeitraum des Vollstreckungsaufschubes grundsätzlich zu erlassen.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen werden keine strengen Anforderungen gestellt (=erleichterte Verfahren).

B. Vergnügungssteuer

Die Mindeststeuer für aufgestellte Geräte und Spiele wird für die Dauer angeordneter behördlicher Schließungen nicht angefordert, wenn die Zeit der Betriebsschließung im Monat überwiegt. Steueranmeldungen werden während der Dauer einer behördlich angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtungen nicht angemahnt. Es werden auch keine Schätzungsbescheide erlassen werden. Verspätungszuschläge werden insoweit ebenfalls nicht festgesetzt.

C. Grundbesitzabgaben

Für die Stundung und den Erlass der Grundbesitzabgaben gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten.